



Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden
(Botschaften Heft Nr. 3/2021-2022, S. 101)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Mittwoch, 9. Juni 2021, 9.15 – 12.00 Uhr
Montag, 30. Juni 2021, 9.15 – 15.00 Uhr

Ort: Justizvollzugsanstalt Cazis Tigne, Tigne 1, 7408 Cazis (9. Juni 2021)
Grossratsgebäude, Saal, Masanserstrasse 3, 7000 Chur (30. Juni 2021)

Präsenz: Derungs (Kommissionspräsident), Cantieni (nur 9. Juni 2021), Casty, Flütsch (nur 30. Juni 2021), Müller (Felsberg), Perl, Salis, Schutz (Kommissionsvizepräsident), Wellig, Widmer (Felsberg), Meier-Gort (Protokoll), Guhl (Rechtspraktikantin Standeskanzlei/Ratssekretariat)

RR Peyer (Vorsteher DJSG), Hunger (DS DJSG), Baumann (Leiterin Gesetzgebungsdienst DJSG), Fässler (Leiter AJV), Engi (Leiterin Rechtsdienst AJV), Follador-Breitenmoser (Direktorin JVA Cazis Tigne; nur 9. Juni 2021)

entschuldigt: Bondolfi, Cantieni (30. Juni 2021), Flütsch (9. Juni 2021)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

gemäss nachstehender Synopse

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2021, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR 350.500 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen sowie die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung. Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner auf die in Artikel 13 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs anwendbar.</p> <p>² Die von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission beschlossenen und als verbindlich erklärten Richtlinien gelten in Ergänzung zum vorliegenden Gesetz als unmittelbar anwendbar.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen sowie, die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung sowie weitere Aufgaben, die den für den Justizvollzug zuständigen Amtsstellen übertragen werden. Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner auf die in Artikel 13 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs anwendbar, die nicht den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen betreffen.</p>	
<p>Art. 3 Verordnung</p> <p>¹ Die Regierung regelt das Nähere insbesondere über:</p> <p>a) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;</p> <p>b) den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag sowie die Sicherungs- und Disziplinar-massnahmen;</p> <p>c) die Durchführung der Bewährungshilfe, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;</p>	<p>a) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;</p> <p>c) die Durchführung der Bewährungshilfe, der Ersatzmassnahmen, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>d) die Untersuchungs- und Sicherheitshaft und den Polizeigewahrsam;</p> <p>e) die weisungsgebundene Mitarbeit des zuständigen Amtes im Jugendstrafverfahren;</p> <p>f) die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Artikel 380 StGB¹⁾.</p>		
<p>Art. 4 Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen</p> <p>¹ Wo das Strafgesetzbuch²⁾ die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat.</p> <p>² Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch, das Jugendstrafgesetz⁴⁾ oder andere Erlasse nicht etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Art. 4 Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen 1. Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Wo das StrafgesetzbuchStGB³⁾ die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Dieses Gericht entscheidet auf Antrag des Amtes auch über die Aufhebung von Massnahmen gemäss Artikel 59, Artikel 60, Artikel 61 und Artikel 63 StGB, wenn gleichzeitig in einem gerichtlichen Verfahren über Rechtsfolgen zu entscheiden ist.</p> <p>² Die RegierungIm Übrigen bezeichnet die Regierung die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das StrafgesetzbuchStGB, das Jugendstrafgesetz⁵⁾ oder andere Erlasse nicht etwas anderes bestimmen.</p>	

1) SR [311.0](#)

2) SR [311.0](#)

3) SR [311.0](#)

4) SR [311.1](#)

5) SR [311.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>³ Amtet ein Gericht als Vollzugsbehörde, gilt für das Verfahren die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁾. Das Verfahren vor anderen Strafvollzugsbehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p>	
	<p>Art. 4a 2. Beizug Dritter</p> <p>¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen können für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten und Einrichtungen sowie amtliche und private Fachpersonen beiziehen.</p> <p>² Die Beigezogenen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung bieten. Sie können einer Personensicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterzogen werden.</p> <p>³ Beigezogene, denen Sicherheitsaufgaben übertragen werden, sind berechtigt, unmittelbaren Zwang auszuüben und Hilfsmittel einzusetzen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die zuständigen Amtsstellen legen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anforderungen fest. Sie können mit den Beigezogenen eine Leistungsvereinbarung schliessen.</p>	<p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Stellen können für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten und Einrichtungen sowie amtliche und private Fachpersonen beiziehen, insbesondere für die Gesundheitsversorgung, die Betreuung und für die Gewährleistung der Sicherheit.</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ⁴ Die zuständigen Stellen legen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen ...</p>

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
		<p><i>a) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Perl, Müller [Felsberg]; Sprecher: Perl)</i> Einfügen neuer Absatz 5 wie folgt: ⁵ Die zuständigen Stellen legen über die an Dritte übertragenen Aufgaben gegenüber der Regierung Rechenschaft ab, die dem Grossen Rat jährlich Bericht erstattet.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Flütsch, Salis, Schutz [Kommissionsvizepräsident], Wellig, Widmer [Felsberg]; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 5 Geldstrafen und Bussen</p> <p>¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen. Den Verwaltungsinstanzen obliegt der Einzug der von ihnen ausgefallten Geldstrafen und Bussen.</p> <p>² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.</p> <p>³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes die Staatsanwaltschaft.</p>	<p>² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die eine Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.</p> <p>³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes Amts die Staatsanwaltschaft.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>⁴ Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist die Umwandlung ausgeschlossen.</p>		
<p>Art. 7 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können durch das urteilende Gericht oder durch das Amt zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 8 Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Der verurteilten Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen sowie Sozialversicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet.</p> <p>² Die verurteilte Person:</p> <p>a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;</p>	<p>¹ Der verurteilten oder eingewiesenen Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen sowie anderweitige Sozialversicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet.</p> <p>² Die verurteilte oder eingewiesene Person:</p> <p>a) bezahlt persönliche Anschaffungen Auslagen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>b) hat sich an den Kosten der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen zu beteiligen;</p> <p>c) trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte;</p> <p>d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;</p> <p>e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.</p>	<p>b) hat sich an den Kosten der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie, des Wohn- und Arbeitsexternats sowie der elektronischen Überwachung angemessen zu beteiligen;</p> <p>c) trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte hat sich an den Gesundheitskosten angemessen zu beteiligen, wenn sie nicht versichert ist;</p> <p>e) trägt die hat sich an den Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten angeordneten, nicht vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen angemessen zu beteiligen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen-;</p> <p>f) hat sich in den übrigen Fällen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.</p> <p>³ Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der verurteilten oder eingewiesenen Personen getätigt werden, können ein angemessener Vorschuss verlangt oder Ratenzahlungen vereinbart werden.</p>	
<p>2.3. Besondere Vollzugsformen</p>	<p>2.3. Aufgehoben</p>	
<p>Art. 9 Besondere Vollzugsformen</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Besondere Vollzugsformen können im Rahmen der vom Bund erteilten Bewilligungen durchgeführt werden.</p>		
<p>Art. 10 Jugendliche</p> <p>¹ Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 JStPO¹⁾ ist die Jugendanwaltschaft zuständig.</p> <p>² Das Amt für Justizvollzug vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen.</p> <p>³ Für die Mitwirkung beim Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen kann die Jugendanwaltschaft auch die Sozialdienste des Kantons oder der Gemeinden beiziehen.</p> <p>⁴ Die Bussen fallen in die Staatskasse. Der Vollzug der Bussen und der Einzug der auferlegten Kosten obliegen dem Kanton.</p>	<p>¹ Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Artikel 42 Absatz 1 JStPO²⁾ ist die Jugendanwaltschaft zuständig.</p> <p>² Das Amt für Justizvollzug vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen. Dazu gehören auch während laufendem Strafverfahren angeordnete vorsorgliche Schutzmassnahmen, die elektronische Überwachung eines Tätigkeits-, Kontakts- und Rayonverbots, der Einsatz der elektronischen Überwachung als Ersatzmassnahme und zur Sicherung der bedingten Entlassung.</p> <p>⁵ Die Kosten des Vollzugs von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Eltern, die Jugendlichen, ein anderer Kanton oder Dritte hierfür aufkommen.</p>	

¹⁾ SR [312.1](#)

²⁾ SR [312.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 11 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Im Übrigen finden Artikel 43 JStG¹⁾ und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss Anwendung.</p>	<p>¹ Im Übrigen finden Artikel 43 JStG Artikel 42 und Artikel 45 JStPO²⁾ und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>Art. 13 Justizvollzugsanstalten und andere Institutionen</p> <p>¹ Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:</p> <p>a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen;</p> <p>b) der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft;</p> <p>c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats;</p> <p>d) von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;</p> <p>e) von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen;</p> <p>f) von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können;</p> <p>g) der Haft von Personen auf Transport;</p>	<p>Art. 13 Justizvollzugsanstalten und andere InstitutionenAufgaben</p> <p>¹ Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen im Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen dienen dem Vollzug:</p> <p>c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats;</p> <p>d) von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht des Ausländerrechts;</p>	

¹⁾ SR [311.1](#)

²⁾ SR [312.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
h) von polizeilichem Gewahrsam; i) von fürsorglicher Unterbringung.	i) von fürsorglicher der fürsorglichen Unterbringung; j) des ausserdienstlichen Arrests gemäss dem Militärstrafgesetz ¹⁾ .	
	Art. 13a Justizvollzugsanstalten ¹ Der Kanton betreibt kantonale Justizvollzugsanstalten. ² Diese dienen primär dem Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.	
	Art. 13b Psychiatrische Dienste Graubünden 1. Leistungsauftrag ¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden betreiben eine Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen. ² Für den Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen stehen den Psychiatrischen Diensten Graubünden die Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinar-massnahmen nach diesem Gesetz zu.	
	Art. 13c 2. Aufsicht ¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden unterstehen im Bereich des Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements.	

¹⁾ SR [321.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>² Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben sie dem Departement unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.</p> <p>³ Das Departement kann für die Wahrnehmung der Aufsicht Fachpersonen beziehen. Es ist befugt, die Anordnungen zu treffen, die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Betriebs der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen erforderlich sind.</p> <p>⁴ Das Departement genehmigt die Hausordnung der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen.</p>	
	<p>Art. 13d Private Institutionen 1. Zulassung</p> <p>¹ Private Institutionen sind berechtigt, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach Artikel 59 bis Artikel 61 und Artikel 63 StGB¹⁾ durchzuführen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die strafrechtlichen Vollzugsgrundsätze einhalten;b) sich verpflichten, sich an die Richtlinien und Merkblätter der Ostschweizer Strafvollzugskommission zu halten;c) über eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution nach der Gesundheits-, der Behinderten- oder der Schulgesetzgebung verfügen.	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>² Den privaten Institutionen werden die Befugnisse übertragen, die sie zur Erfüllung der übernommenen Vollzugsaufgabe benötigen. Das Recht, Zwangsernährungen und Zwangsbehandlungen anzuordnen, kann nur an Spitäler und Kliniken mit stationärem Angebot übertragen werden. Über die Versetzung können private Institutionen nicht entscheiden.</p>	
	<p>Art. 13e 2. Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Das Departement erteilt die Bewilligung und überträgt die für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgabe erforderlichen Befugnisse für vier Jahre.</p> <p>² Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.</p>	
	<p>Art. 13f 3. Aufsicht</p> <p>¹ Die privaten Institutionen unterstehen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements.</p> <p>² Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben sie dem Departement unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.</p> <p>³ Das Departement kann für die Wahrnehmung der Aufsicht Fachpersonen beziehen. Es ist befugt, die Anordnungen zu treffen, die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Betriebs der privaten Institutionen erforderlich sind.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>⁴ Das Departement genehmigt die Hausordnung der privaten Institutionen.</p>	
	<p>Art. 13g Trennungsvorschriften</p> <p>¹ In den im Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft und eingewiesene Personen im Straf- und Massnahmenvollzug;b) eingewiesene Personen in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts und andere eingewiesene Personen;c) eingewiesene Personen im ausserdienstlichen Arrest nach dem Militärstrafgesetz¹⁾ und andere eingewiesene Personen;d) zivilrechtlich und strafrechtlich eingewiesene Personen, ausgenommen in Jugendheimen;e) jugendliche und erwachsene eingewiesene Personen;f) weibliche und männliche eingewiesene Personen im Strafvollzug. Die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Personen wird soweit möglich beachtet.	

¹⁾ SR [321.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>² Die Justizvollzugsanstalten, die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen und die privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs können mit Zustimmung der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>	
<p>Art. 15 Pflichten Eingewiesener</p> <p>¹ Neueingewiesene müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.</p> <p>² Eingewiesene sind verpflichtet, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, wenn die Einweisungs- und Vollzugsbehörde dies für die Vollzugsplanung als notwendig erachtet.</p> <p>³ Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Direktion und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.</p>	<p>³ Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Direktion und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde einweisenden Behörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.</p>	
<p>4.2. Aufnahme, Versetzung und Unterbrechung</p>	<p>4.2. Aufnahme Einweisung, Versetzung und Unterbrechung</p>	
<p>Art. 17 Hafterstehungsfähigkeit</p>	<p>Art. 17 Hafterstehungsfähigkeit Aufschub</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.</p> <p>² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amt. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.</p> <p>³ Das Amt kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.</p> <p>⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.</p>	<p>² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amt. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft einweisende Behörde.</p> <p>³ Das Amt kann in jedem Fall Sie hat eine Beurteilung durch eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge medizinische Fachperson einzuholen, soweit keine genügenden medizinischen Unterlagen vorhanden sind.</p> <p>⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt der einweisenden Behörde. Im Bedarfsfall orientiert dieses diese die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.</p>	
<p>Art. 18 Versetzung</p> <p>¹ Das Amt kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn</p> <p>a) ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen;</p> <p>b) ihre Behandlung dies erfordert;</p>	<p>¹ Das Amt Die einweisende Behörde kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn:</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>c) ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird;</p> <p>d) Belegungsprobleme bestehen.</p> <p>² Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Das Amt wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>² Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der in dringenden Fällen können die Vollzugseinrichtungen Eingewiesene aus Gründen gemäss Absatz 1 Litera a oder Litera b zur Fortsetzung des Vollzugs in ein Spital kan umgesetzt werden. Das Amt wird von der Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.</p> <p>³ Die einweisende Behörde entscheidet innert 30 Tagen über die Aufrechterhaltung, die Änderung oder die Aufhebung der von einer Vollzugseinrichtung angeordneten Versetzung.</p>	<p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Flütsch, Salis, Schutz [Kommissionsvizepräsident], Wellig, Widmer [Felsberg]; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Perl, Müller [Felsberg]; Sprecher: Perl)</i> Ändern wie folgt: In dringenden Fällen können die Vollzugseinrichtungen Eingewiesene aus Gründen gemäss Absatz 1 Litera a oder Litera b zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen. Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Versetzung.</p>
<p>Art. 19 Strafunterbruch</p>	<p>Art. 19 Straf- und Massnahmenunterbruch</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Die Bewilligung des Strafunterbruchs gemäss Artikel 92 StGB¹⁾ kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.</p>	<p>¹ Die einweisende Behörde kann die Bewilligung des Strafunterbruchs Straf- und Massnahmenunterbruchs gemäss Artikel 92 StGB²⁾ kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden verbinden.</p>	
<p>Art. 20 Sichernde Massnahmen</p> <p>¹ Muss eine stationäre Massnahme aufgehoben oder geändert werden, wird die eingewiesene Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entschieden hat, ob und wie weit die aufgeschobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere Massnahme angeordnet werden soll.</p> <p>² In den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGB³⁾ ordnet das Amt Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das kantonale Zwangsmassnahmengericht innert 48 Stunden nach der Anordnung.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen</p> <p>¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind insbesondere als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:</p> <p>a) die Erstellung von Fotografien;</p> <p>b) die Durchführung von Messungen und die Feststellung körperlicher Merkmale;</p>	<p>a) die Erstellung von Fotografien Bildaufnahmen;</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

³⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>c) die Abnahme von Fingerabdrücken;</p> <p>d) die Abnahme einer Speichelprobe oder eines Wangenschleimhautabstrichs.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des DNA-Profilgesetzes¹⁾.</p>		
<p>Art. 23 Kontrollen, Durchsuchungen</p> <p>¹ Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).</p> <p>² Eingewiesene, die verdächtigt werden, in oder an ihrem Körper oder in Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, können körperlich untersucht werden (intime Leibesvisitation).</p> <p>³ Oberflächliche Leibesvisitationen sind durch Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen.</p> <p>⁴ Intime Leibesvisitationen sind einer Ärztin oder einem Arzt zu übertragen.</p>	<p>¹ Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).</p>	
	<p>Art. 23a Erkennbare Bildüberwachung</p> <p>¹ Mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation können zum Schutz der Sicherheit und Ordnung folgende Bereiche überwacht werden:</p>	

¹⁾ SR [363](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>a) der Passagierbereich von Fahrzeugen, die dem Transport von eingewiesenen Personen von und zu Vollzugseinrichtungen dienen; und</p> <p>b) der Innenbereich von Vollzugseinrichtungen.</p> <p>Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitäre Einrichtungen dürfen nicht bildmässig überwacht werden.</p> <p>² Der Aussenbereich von Vollzugseinrichtungen kann mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, soweit die Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist. Die zu diesem Zweck vom Amt auf Gesuch der Vollzugseinrichtung hin zu erlassende Allgemeinverfügung gilt dauerhaft.</p> <p>³ Das aufgezeichnete Bildmaterial ist nach der Auswertung, spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung, zu löschen, sofern es nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt wird.</p>	
	<p>Art. 23b Zutritts- und Austrittskontrolle</p> <p>¹ Vollzugseinrichtungen können für die Zutritts- und Austrittskontrolle biometrische Verfahren einsetzen, um die Identität von Personen zu verifizieren.</p> <p>² Für Personen, deren Identität mithilfe der eingesetzten biometrischen Verfahren nicht verifiziert werden kann, existieren alternative Zutritts- und Austrittskontrollen. Anderen Personen wird der Zutritt zur Vollzugseinrichtung verweigert, wenn sie sich nicht den biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle unterziehen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>³ Die erhobenen biometrischen Daten dürfen nur für die Zutritts- und Austrittskontrolle verwendet werden.</p> <p>⁴ Sie sind auf Verlangen der betroffenen Person, spätestens 90 Tage nachdem der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist, zu löschen, es sei denn, die betroffene Person stimme einer längeren Datenbearbeitung ausdrücklich zu.</p>	
<p>Art. 24 Besondere Sicherungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen Zustandes in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.</p> <p>² Als besondere Sicherungsmassnahmen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entziehen oder Vorenthalten von Gegenständen;b) Beobachten bei Tag und/oder Nacht;c) Absondern von anderen Mitinhaftierten;d) Entziehen oder Beschränken des Aufenthaltes im Freien;e) Unterbringen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;f) Fesseln. <p>³ Massnahmen nach Absatz 1 Litera a, c und e sind auch zulässig, wenn die Gefahr der Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung nicht anders vermieden werden kann.</p>	<p>¹ Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen ZustandesZustands in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>⁴ Beim Ausführen, Vorführen oder beim Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der Direktion der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.</p> <p>⁵ Besondere Sicherungsmassnahmen dürfen nur soweit und solange aufrechterhalten werden, als ihr Zweck es erfordert.</p>	<p>⁴ Beim Ausführen, Vorführen oder beim Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der Direktion der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.</p>	
<p>Art. 25 Festnahmen</p> <p>¹ Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Einweisungsbehörde ist darüber zu informieren. Das Personal der Vollzugseinrichtung kann sie selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>	<p>Art. 25 FestnahmenAusschreibung, Zuführung und Festnahme</p> <p>¹ Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Einweisungsbehörde ist darüber zu informieren. Das Personal der Vollzugseinrichtung kann sie selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen Vollzugseinrichtung die eingewiesene Person zur Aufenthaltspforschung oder zur Verhaftung durch die Kantonspolizei ausschreiben oder zuführen lassen.</p> <p>² Das Personal der Vollzugseinrichtung kann eingewiesene Personen in den in Absatz 1 genannten Fällen selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p> <p>³ Die einweisende Behörde ist unverzüglich zu informieren.</p>	
<p>4.4. Unmittelbarer Zwang</p>	<p>4.4. Unmittelbarer ZwangZwangsmassnahmen</p>	
<p>Art. 26 Grundsatz</p>	<p>Art. 26 GrundsatzUnmittelbarer Zwang</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist möglich gegen Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergriffung.</p> <p>² Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.</p>	<p>¹ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel ist möglich gegen Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergriffung.</p> <p>² Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.</p>	
<p>Art. 27 Zwangsernährung</p> <p>¹ Im Fall eines Hungerstreiks kann die Direktorin oder der Direktor der Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person bestehen.</p> <p>² Solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugseinrichtung keine Intervention.</p>	<p>¹ Im Fall eines Hungerstreiks kann die Direktorin oder der Direktor der Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person bestehen besteht. Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden.</p> <p>³ Die Vollzugseinrichtung klärt die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme auf und hört diese an, soweit keine Gefahr in Verzug ist. Sie ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾ geniesst.</p>	

¹⁾ SR [935.61](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 28 Zwangsmedikation 1. Geltungsbereich, Grundsatz</p> <p>¹ Die nachfolgenden Bestimmungen über die Zwangsmedikation gelten für Personen, die in eine bündnerische Vollzugseinrichtung eingewiesen worden sind, wenn</p> <p>a) eine strafrechtliche Sanktion, insbesondere eine richterlich angeordnete Massnahme zu vollziehen ist und</p> <p>b) sie mit dem konkreten Zweck der Sanktion vereinbar sind.</p> <p>² Eine Zwangsmedikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine Massnahme, die ohne Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt wird mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen.</p> <p>³ Die allgemeinen Rechte und Pflichten eingewiesener Personen gelten auch bei Anordnungen von Zwangsmedikationen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>Art. 28 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 29 2. Voraussetzungen</p>	<p>Art. 29 2Zwangsbehandlung -Voraussetzungen1. Medizinisch indizierte Zwangsbehandlung</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und</p> <p>a) das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet oder;</p> <p>b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll oder;</p> <p>c) eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Falle massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen ist.</p>	<p>¹ Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehenDie Anordnung und das erstinstanzliche Verfahren bei medizinisch indizierter Zwangsbehandlung richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹⁾, welche die medizinische Zwangsbehandlung und bewegungseinschränkende Zwangsmassnahmen im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung regeln.</p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Entscheide betreffend die medizinisch indizierte Zwangsbehandlung können von der betroffenen Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden.</p>	
<p>Art. 30 3. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Art. 30 3. Allgemeine Bestimmungen2. Massnahmenindizierte Zwangsmedikation</p>	

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Über die Anordnung, Durchführung und Beendigung einer Zwangsmedikation entscheidet ausschliesslich die Direktorin oder der Direktor nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes der Vollzugseinrichtung.</p> <p>² Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen Personen ist so weit Entscheidungsfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.</p> <p>³ Es ist die jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind.</p>	<p>¹ Über die Anordnung, Durchführung und BeendigungDie einweisende Behörde kann während des Vollzugs einer therapeutischen Massnahme eine Zwangsmedikation ausschliesslich anordnen, soweit dies für die Direktorin odererfolgsversprechende Durchführung der Direktor nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes der Vollzugseinrichtung.Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.</p> <p>² Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen PersonenDie massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist so weit Entscheidungsfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen nur zulässig, wenn sie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie empfohlen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.überwacht wird.</p> <p>³ Es istDie einweisende Behörde klärt die jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählenbetroffene Person über die vorgesehene massnahmenindizierte Zwangsmedikation auf und hört diese an. Sie darf nur so lange andauern, als ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾ geniesst.</p> <p>⁴ Ob die Voraussetzungen für eine massnahmenindizierte Zwangsmedikation weiterhin bestehen, hat die einweisende Behörde regelmässig zu überprüfen.</p>	
<p>Art. 31 4. Aufklärung</p>	<p>Art. 31 Aufgehoben</p>	

¹⁾ SR [935.61](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Vor einem Entscheid für eine Zwangsmedikation ist die betroffene Person über die angeordnete Massnahme und das Beschwerderecht aufzuklären, soweit keine Gefahr im Verzug liegt. Auf Wunsch der betroffenen Person sind die Angehörigen oder eine bezeichnete nahe stehende Person unverzüglich und in geeigneter Form zu informieren.</p> <p>² Der Entscheid ist auch bei vorgängig erfolgter mündlicher Eröffnung nachträglich umgehend schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.</p> <p>³ Die Vollzugseinrichtung hat die Einweisungsbehörde sowie die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt umgehend über die Anordnung einer Zwangsmedikation zu informieren.</p>		
<p>Art. 32 5. Beschwerde</p> <p>¹ Die von der Zwangsmedikation betroffene Person, die Angehörigen oder die nahe stehende Person können gegen die Anordnung der Zwangsmedikation innert zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim zuständigen Amt schriftlich Beschwerde einreichen.</p>	<p>Art. 32 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 34 Behandlungskosten</p> <p>¹ Soweit die Kosten für ärztliche Behandlung nicht durch das Kostgeld, die Krankenkassen oder Versicherungen gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons.</p>	<p>¹ Soweit die Kosten für ärztliche Behandlung Behandlungen nicht durch das Kostgeld, die Krankenkassen oder Krankenversicherungen, andere Versicherungen oder die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Spitalaufenthalts- oder Behandlungskosten für Krankheiten oder Unfälle, die bereits vor dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung bestanden respektive erlitten wurden, hat die eingewiesene Person oder der einweisende Kanton zu tragen. Das Gleiche gilt, ausser in Notfällen, für vorsätzlich verursachte Verletzungen oder Krankheiten in der Vollzugseinrichtung.</p> <p>³ Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat die eingewiesene Person ein Depot zu leisten.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten, welche sich die eingewiesene Person bei unerlaubtem Aufenthalt ausserhalb der Vollzugseinrichtung zuzieht, hat sie selber zu tragen.</p>	<p>³ Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat die eingewiesene Person ein Depot ein Vorschuss oder Ratenzahlungen zu leisten.</p>	
<p>Art. 36 Verkehr mit der Aussenwelt</p> <p>¹ Bei Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können auch der Postverkehr, Telefongespräche oder Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern und Ärztinnen oder Ärzten eingeschränkt oder überwacht werden.</p>	<p>¹ Bei Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können auch Soweit es mit dem Betrieb der Postverkehr, Telefongespräche oder Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern Vollzugseinrichtung vereinbar ist, sind eingewiesene Personen berechtigt, Besuch zu empfangen, auf eigene Kosten zu telefonieren und Ärztinnen oder Ärzten eingeschränkt oder überwacht werden. Briefe sowie Pakete zu versenden und zu erhalten.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>² Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden unterliegt keinen Restriktionen. Der Verkehr mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger darf unter den in Artikel 84 Absatz 4 StGB¹⁾ genannten Voraussetzungen beschränkt oder untersagt werden.</p> <p>³ Der Verkehr mit anderen Personen darf zum Schutz der Sicherheit und Ordnung beschränkt oder untersagt werden. Solche Anordnungen sind gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Ärztinnen und Ärzten nur bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zulässig.</p> <p>⁴ Die betroffenen Personen sind über die Sicherungsmassnahmen zu informieren. Durch Sicherungsmassnahmen gewonnene Unterlagen sind nach der Auswertung, spätestens 90 Tage nach der Erhebung, zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.</p>	
<p>Art. 37 Disziplinarvergehen</p> <p>¹ Verstösse gegen dieses Gesetz, die Justizvollzugsverordnung, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden als Disziplinarvergehen geahndet.</p> <p>² In leichten Fällen kann von Disziplinar-massnahmen abgesehen werden, wenn das Disziplinarvergehen auf andere Weise erledigt werden kann.</p>	<p>¹ Verstösse gegen dieses Gesetz, die Justizvollzugsverordnungzugehörigen Verordnungen, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden als Disziplinarvergehen geahndet.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Als schwere Disziplinarvergehen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tötlichkeiten, Drohung oder schweres ungebührliches Verhalten gegen das Personal, Mitgefangene oder Drittpersonen;b) Ausbruch, Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub;d) Rückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder vom Urlaub in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss;e) vorsätzliche Sachbeschädigung grösseren Ausmasses;f) Einführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffen tauglichen Gegenständen;g) Einführen, Besitz, Herstellung und Konsum von oder Handel mit Drogen und Alkohol;h) Ein- und Ausführen sowie Weitergabe von Gegenständen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle;i) unerlaubte Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;j) schwere Störungen von Ordnung und Sicherheit;k) nur auf Antrag verfolgbare Delikte, soweit auf Strafantrag verzichtet wird.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 38 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Folgende Disziplinar massnahmen sind zulässig:</p> <p>a) Verweis;</p> <p>b) Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten;</p> <p>c) Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschafts- und Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Kursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;</p> <p>d) Einschränkung oder Entzug schriftlicher oder elektronischer Medien sowie des Besitzes von Ton- und Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;</p> <p>e) Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten;</p> <p>f) Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten;</p> <p>g) Busse bis zu 200 Franken;</p> <p>h) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;</p> <p>i) Arrest bis zu 20 Tagen.</p>	<p>e) Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden, den Verteidigerinnen und Verteidigern, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie den Ärztinnen und Ärzten;</p> <p>i) Arrest bis zu 2014 Tagen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. Die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse sowie Zellen- oder Zimmereinschluss und Arrest ist unzulässig.</p> <p>³ Einschränkungen oder Entzug der Aussenkontakte und des Besuchsrechts sowie Ausgangs- und Urlaubssperre dürfen nur angeordnet werden, wenn das Disziplinarvergehen mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängt. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern.</p> <p>⁴ Arrest ist nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen zulässig.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 41 Vorsorgliche Versetzung</p> <p>¹ Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann mit dem Disziplinarentscheid eine vorsorgliche Versetzung bis zum Entscheid der einweisenden Behörde angeordnet werden, und zwar:</p> <p>a) vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug;</p> <p>b) von der Halbgefängenschaft oder dem Arbeitsexternat in den offenen oder geschlossenen Vollzug;</p> <p>c) vom Wohnexternat ins Arbeitsexternat oder in den offenen oder geschlossenen Vollzug.</p>	<p>Art. 41 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 42 Zuständigkeit für Disziplinarentscheide</p> <p>¹ Disziplinar massnahmen ordnet die Direktion oder die Leitung der Vollzugseinrichtung an.</p>	<p>¹ Disziplinar massnahmen ordnet die Direktion oder die Leitung der Vollzugseinrichtung an.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Das zuständige Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor richtet.</p> <p>³ Disziplinar massnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von deren Direktion sie verfügt wurden.</p> <p>⁴ Disziplinar massnahmen, die gegen eine eingewiesene Person in einer anderen Vollzugseinrichtung oder während der Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden nach Möglichkeit und auf Ersuchen vollstreckt.</p>	<p>² Das zuständige Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor einer Justizvollzugsanstalt richtet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 46.</p> <p>³ Disziplinar massnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von deren Direktion der sie verfügt wurden.</p>	
	<p>Art. 42a Verjährung</p> <p>¹ Disziplinarvergehen verjähren sechs Monate nach der Begehung. Entweicht eine Person aus der Vollzugseinrichtung, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr seit der Begehung.</p> <p>² Der Vollzug einer Disziplinar massnahme verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Anordnung.</p>	
<p>Art. 43 Anwendbares Recht</p> <p>¹ Bei der Beurteilung von Disziplinarvergehen werden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches¹⁾ analog angewendet.</p> <p>² Im Übrigen gelangen die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten zur Anwendung.</p>	<p>Art. 43 Anwendbares Recht Ergänzende Regelung</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>5. Bekanntgabe von Personendaten</p>	<p>5. Bekanntgabe Bearbeitung von Personendaten</p>	
	<p>Art. 43a Datenbearbeitung durch die Vollzugsbehörden</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 44 Amtsstellen und Betroffene</p> <p>¹ Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten in Papierform oder elektronisch zu.</p> <p>² Im Vollzug tätige Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.</p>	<p>Art. 44 Amtsstellen und Betroffene Datenbekanntgabe unter Behörden</p> <p>¹ Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten in Papierform oder elektronisch zu. Die Vollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten in Papierform oder elektronisch zu. mit anderen Behörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>² Im Vollzug tätige Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist. Die Vollzugsbehörden teilen der Kantonspolizei mit, wenn eine eingewiesene Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist. mit besonderen Sicherheitsrisiken:</p> <p>a) eine Strafe oder Massnahme antritt, versetzt oder entlassen wird;</p> <p>b) von Vollzugsöffnungen profitiert;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Jede Person hat Anspruch auf Einsicht der über sie geführten Vollzugsakten. Die Vollzugsakten umfassen die grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens sowie die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen. Die Akteneinsicht oder Auskunft darf bei überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden Interessen Dritter aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden.</p>	<p>c) den Straf- oder Massnahmenvollzug nicht angetreten hat;</p> <p>d) aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entwichen ist.</p> <p>³ Jede Person hat Anspruch auf Einsicht der über sie geführten Vollzugsakten. Die Vollzugsakten umfassen die grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens sowie die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen. Die Akteneinsicht oder Auskunft darf bei überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden Interessen Dritter aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert. Anzeigerstattenden vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden werden müssen.</p>	
	<p>Art. 44a Datenaustausch mit Fachpersonen</p> <p>¹ Den mit Vollzugsaufgaben betrauten amtlichen und privaten Fachpersonen stellt die einweisende Behörde die Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen.</p> <p>² Amtliche und private Fachpersonen, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme oder Therapie betraut sind, erstatten der auftraggebenden Behörde periodisch oder auf Antrag hin Bericht über den Verlauf des Vollzugs.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>³ Ungeachtet besonderer Geheimhaltungspflichten sind amtliche und private Fachpersonen verpflichtet, die einweisende Behörde und die Vollzugsbehörden über ernsthafte Gefahren für die eingewiesene Person, Dritte oder die Vollzugseinrichtung und über Anstalten zur Flucht zu informieren.</p> <p>⁴ In den übrigen Fällen informieren sie die einweisende Behörde und die Vollzugsbehörden über vollzugsrelevante Tatsachen, wenn sie dazu ermächtigt oder vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden wurden.</p>	
<p>Art. 45 Dritte</p> <p>¹ Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin von der zuständigen Stelle über den Straf- und Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:</p> <p>a) Opfer von Straftaten der verurteilten Person, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigen;</p> <p>b) andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.</p> <p>² Die Kantonspolizei wird bei Eingewiesenen mit besonderen Sicherheitsrisiken in jedem Fall orientiert.</p>	<p>Art. 45 <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 45a Aufbewahren, Anbieten, Vernichten oder Löschen von Personendaten</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>¹ Personendaten, die sich auf Personen beziehen, die wegen einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 StGB¹⁾ verurteilt oder eingewiesen wurden, sind dem Staatsarchiv 30 Jahre nach der Entlassung oder Versetzung anzubieten.</p> <p>² Die übrigen Personendaten sind dem Staatsarchiv zehn Jahre nach der Entlassung oder der Versetzung der verurteilten oder eingewiesenen Person anzubieten.</p> <p>³ Die Aufbewahrungsfristen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dürfen überschritten werden, sofern die Personendaten zu folgenden Zwecken benötigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr; b) für die Forschung, Planung und Statistik; c) zu Beweis- und Sicherheitszwecken oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person; d) zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug. <p>In diesen Fällen sind die Personendaten dem Staatsarchiv anzubieten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>⁴ Stuft das Staatsarchiv die Personendaten nicht als archivwürdig ein, sind sie zu vernichten oder zu löschen.</p>	
<p>Art. 46 Beschwerde 1. Anstaltsintern</p>	<p>Art. 46 Beschwerde Anstaltsinternes 1. Anstaltsintern Einspracheverfahren</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Im besonderen Rechtsverhältnis kann mündlich verfügt werden. Die Betroffenen können eine schriftliche Verfügung verlangen.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Massnahmen der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktorin oder dem Direktor oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Vollzugseinrichtung führen.</p> <p>³ Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Gegen Verfügungen Entscheide kantonaler und Massnahmen der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde Einsprache bei der Direktorin oder dem Direktor oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Vollzugseinrichtung erheben. Die betroffene Person kann erstmals im Einspracheverfahren angehört werden.</p> <p>³ Der Beschwerde Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁴ Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p>	
<p>Art. 47 2. An das Amt und das Departement</p> <p>¹ Entscheide und Verfügungen der Direktorin oder des Direktors können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Amt angefochten werden.</p> <p>² Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Amtes können die Betroffenen oder die Staatsanwaltschaft schriftlich innert 30 Tagen an das vorgesetzte Departement weiterziehen.</p>	<p>Art. 47 2. An das Amt und das Departement Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Entscheide kantonaler und Verfügungen der Direktorin oder des Direktors anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen und beigezogener Sicherheitsunternehmen können innert zehn 30 Tagen seit der Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen zuständigen Amt angefochten werden.</p> <p>² Verfügungen und Beschwerdeentscheide Entscheide des zuständigen Amtes Amtes können die Betroffenen oder und die Staatsanwaltschaft schriftlich seit der Mitteilung an das vorgesetzte Departement weiterziehen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.</p>	<p>³ Die Beschwerdeinstanz kann die Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen. Das Amt und das Departement teilen der Staatsanwaltschaft ihre Entscheide mit.</p>	
<p>Art. 48 Berufung</p> <p>¹ Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht strafrechtliche Berufung einlegen.</p>	<p>Art. 48 Berufung Beschwerde ans Kantonsgericht von Graubünden</p> <p>¹ Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide Entscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht innert 30 Tagen seit der Mitteilung strafrechtliche Berufung Beschwerde beim Kantonsgericht einlegen.</p> <p>² Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss.</p>	
	<p>6a. Besondere Aufgabe</p>	
	<p>Art. 48a Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen</p> <p>¹ Das Amt führt eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.</p> <p>² Nach Eingang einer Meldung gemäss Artikel 16 Absatz 1 Litera c oder Artikel 16a des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden²⁾ nimmt die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen umgehend Kontakt mit der Gewalt ausübenden Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an.</p>	

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ BR [613.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>³ Wünscht die Gewalt ausübende Person keine Beratung, vernichtet oder löscht die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Unterlagen oder Informationen sofort.</p> <p>⁴ Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen darf Tatsachen, von denen sie durch eine freiwillige Beratung Kenntnis erhalten hat, und Unterlagen aus einer freiwilligen Beratung Dritten nur bekanntgeben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.</p>	
	<p>Art. 51a Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Zulassung privater Institutionen zum Betrieb einer Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt bleibt zwei Jahre über das Inkrafttreten des Bewilligungsverfahrens gültig.</p> <p>² Erkennbare Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte, die unter Artikel 23a fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Betrieb waren, dürfen unter dem neuen Recht weiter betrieben werden, sofern innert zwei Jahren die für die erkennbare Bildüberwachung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR 210.100 (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 15a 4. Die kantonale Verwaltung</p>		

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Für die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ist die Kantonspolizei zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz¹.</p> <p>² Die Regierung kann eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen schaffen und bezeichnet die zuständige Stelle.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>2. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)" BR 320.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 9a Elektronische Überwachung</p> <p>¹ Das Amt für Justizvollzug vollstreckt elektronische Überwachungen gemäss Artikel 28c ZGB².</p> <p>² Es wertet die erhobenen Daten periodisch oder auf Antrag des anordnenden Gerichts hin aus. Erhält das Amt für Justizvollzug Kenntnis von einer Verletzung des zu überwachenden Verbots, informiert es das anordnende Gericht. Es ist berechtigt, der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien eine solche Verletzung zu melden.</p> <p>³ Missachtet die zu überwachende Person die Instruktionen des Amtes für Justizvollzug und vereitelt sie dadurch die elektronische Überwachung, kann das Amt für Justizvollzug beim anordnenden Gericht die Aufhebung der elektronischen Überwachung beantragen.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Massnahmendauer erstattet das Amt für Justizvollzug dem anordnenden Gericht Bericht.</p>	

¹) BR [613.000](#)

²) SR [210](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>⁵ Im Übrigen bearbeitet es die Überwachungsdaten nach den Regeln, die für die elektronische Überwachung von strafrechtlichen Kontakt- und Rayonverboten gelten.</p> <p>⁶ Das Amt für Justizvollzug stellt die Kosten der elektronischen Überwachung dem anordnenden Gericht in Rechnung. Dieses trägt die Vollstreckungskosten, soweit sie nicht der überwachten Person überbunden werden können.</p>	
	<p>3. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR 350.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 14 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</p> <p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durchführung von Strafuntersuchungen;b) Sistierung und Einstellung des Verfahrens;c) Anordnung von Zwangsmassnahmen beziehungsweise Antrag auf Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie auf andere gerichtlich zu genehmigende oder anzuordnende Zwangsmassnahmen;d) Erlass von Strafbefehlen;e) Führung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter;f) Anklageerhebung;g) Vertretung der Staatsanwaltschaft vor Gericht;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>h) Erledigung interkantonalen und internationaler Rechtshilfesuche;</p> <p>i) Erlass von nachträglichen und selbstständigen Entscheidungen.</p>	<p>² Sie können auch Verfahren gegen Jugendliche führen.</p>	
<p>Art. 16 Jugendanwaltschaft</p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft ist für die Strafverfolgung von Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig.</p> <p>² Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung¹⁾, entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der Sanktionen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sinngemäss für die Jugendanwaltschaft.</p> <p>⁴ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.</p>	<p>² Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung²⁾, entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der Sanktionen. Jugendstrafen und Jugendmassnahmen.</p>	
	<p>Art. 16a Mediation im Jugendstrafverfahren 1. Grundsatz</p>	

¹⁾ SR [312.1](#)

²⁾ SR [312.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>¹ Die Jugendanwaltschaft holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung zur Einleitung eines Mediationsverfahrens ein, wenn:</p> <p>a) begründete Aussicht auf eine Konfliktlösung besteht;</p> <p>b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.</p> <p>² Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung vor, beauftragt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Es können Personen beigezogen werden, die hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.</p>	
	<p>Art. 16b 2. Verfahren</p> <p>¹ Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie über ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen und Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.</p> <p>² Die Mediatorin oder der Mediator führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise können Einzelgespräche geführt werden. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Parteien kann auf Gesuch gestattet werden, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>³ Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden. Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und die Mediatorin oder der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.</p> <p>⁴ Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Jugendanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft wird auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation orientiert. Die Jugendanwaltschaft behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Sie sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.</p>	
<p>Art. 28a Mitteilung von Strafentscheiden an andere Behörden</p> <p>¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.</p> <p>² Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 28a Mitteilung von Strafverfahren und Strafentscheiden an andere Behörden</p> <p>^{1bis} Privatpersonen dürfen über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide informiert werden, soweit sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>4. Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 16 Eingreifen bei häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB¹⁾ für längstens 14 Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <p>a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;</p> <p>b) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Minderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Betracht kommen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;</p> <p>c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.</p> <p>² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.</p> <p>³ Die Kantonspolizei informiert:</p>	<p>Art. 16 Eingreifen bei häuslicher Häusliche Gewalt</p> <p>1. Eingreifen</p>	

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;</p> <p>b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.</p> <p>⁴ Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 16a 2. Meldung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.</p>	
<p>Art. 22b Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert aufzeichnen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:</p>	<p>Art. 22b VerkehrsüberwachungAutomatisierte Fahrzeugfahndung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Strassenverkehr Kontrollschilder zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Fahrzeugen-Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder automatisiert aufzeichnen und mit Datenbanken abgleichen erfassen.</p> <p>² Sie kann Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p> <p>b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und</p> <p>c) mit Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p>³ Automatisch erfasste Daten sind in Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank sofort zu löschen. Andernfalls sind sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen.</p>	<p>b) mit Listen von Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und</p> <p>c) mit Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei konkreten Fahndungsaufträgen.</p> <p>^{2bis} Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 90 Tagen verwenden zur:</p> <p>a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen;</p> <p>b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.</p> <p>³ Automatisch erfasste Die automatisiert erfassten Daten sind in Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank sofort zu löschen. Andernfalls sind sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen. werden vernichtet:</p> <p>a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 90 Tagen;</p> <p>b) bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p>	
	<p>Art. 29b Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung bei anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 22b Absatz 3 bearbeiten.</p> <p>² Sie kann den in Absatz 1 genannten Behörden, ausgenommen dem Bundesamt für Strassen, Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren bekanntgeben.</p> <p>³ Dazu kann sie Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugerkennung dieser Behörden einrichten.</p>	
	<p>5. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR 618.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 25 Disziplinarwesen</p> <p>¹ Verstösse der inhaftierten Person gegen die Haftanstaltsordnung und gegen Anordnungen der Haftanstaltsorgane im Einzelfall werden disziplinarisch bestraft.</p> <p>² Die für den Haftvollzug zuständige Dienststelle kann folgende Disziplinar massnahmen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schriftlicher oder mündlicher Verweis;2. Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>3. Versetzung in eine andere Zelle oder Abteilung;</p> <p>4. Beschränkung oder Entzug des Bücher- oder Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums;</p> <p>5. Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs;</p> <p>6. Zelleneinschluss bis zu maximal zehn Tagen;</p> <p>7. Arrest bis zu 20 Tagen.</p> <p>³ Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplarmassnahmen ist zulässig. Zelleneinschluss und Arrest dürfen nicht gleichzeitig angeordnet werden.</p>	<p>7. Arrest bis zu 2014 Tagen.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anträge der Regierung gemäss S. 176 der Botschaft:

2. der Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden zuzustimmen;
Gemäss Botschaft